

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 02 ♦ Jahrgang 2008 ♦ vom 12.02.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2008

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Geldern für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) - alte Fassung (a. F.) - bzw. der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) - neue Fassung (n. F.) - hat der Rat der Stadt Geldern mit Beschluss vom 20.12.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Geldern voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	73.540.340 €
	in der Ausgabe auf	73.540.340 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	10.943.833 € *
	in der Ausgabe auf	10.943.833 € *
festgesetzt.		
* einschließlich Umschuldung in Höhe von		0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

1.000.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

250.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 192 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 381 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 403 v. H. |

§ 6

Als nicht erheblich im Sinne der §§ 82 und 84 GO NW (a. F.) gelten

- | | |
|--|----------|
| - außerplanmäßige Ausgaben bis zu | 15.000 € |
| - überplanmäßige Ausgaben ohne Einschränkung bis zu | 5.000 € |
| im übrigen bis zu 10 % des Ansatzes, höchstens jedoch bis zu | 15.000 € |
| - über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss ohne Einschränkung, | |
| - über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu | 15.000 € |

Als geringfügig im Sinne des § 80 Absatz 3 GO NW (a. F.) gelten Ausgaben bis zu 1 % der Ausgaben des Vermögenshaushaltes insgesamt jährlich.

§ 7

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig wegfallend" (kw) werden beim Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber wirksam.

2.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO (n.F.) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 08.01.2008 angezeigt worden. Der Haushaltsplan liegt gem. § 79 Abs. 6 GO (a.F.) zur Einsichtnahme vom 13.02.2008 bis 22.02.2008 im Gebäude der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 213, öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 08.02.2008

Janssen
Bürgermeister